



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 28.01.2025

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.008/25/2.1.1

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Heidelberg Materials AG beantragt für den Standort Am Atlaswerk 16 in 33106 Paderborn gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruches durch die Aufstellung und Betrieb einer aus mehreren Maschinen bestehenden mobilen Brech- und Siebanlage.

Für das nun vorliegende Änderungsvorhaben „Aufstellung und den Betrieb einer aus mehreren Maschinen bestehenden mobilen Brech- und Siebanlage im Steinbruch Atlas“ welches selbst keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet, ist deshalb gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durch allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls nach § 7 UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht und dementsprechend eine UVP nach §§ 15ff. UVPG durchzuführen ist. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf die derzeit genehmigte und vorliegende Immissionssituation hat. An der Brech- und Siebanlage sind Wasserbenebelungsanlagen installiert, um diffuse Stäube niederschlagen zu können. Fahrwege im Steinbruch werden bei Trockenheit mit Wasser benässt. Durch diese Maßnahmen werden Staubemissionen reduziert. Es wird dazu möglichst Wasser aus dem Regenrückhaltebecken genutzt. Die Brech- und Siebanlage wird nur in der Tagzeit betrieben. Die Maschinen werden ordnungsgemäß instandgehalten, um keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Abfälle entstehen nur bei Instandhaltungsarbeiten an den Maschinen. Diese Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Diese Gebiete werden durch den Betrieb der Brech- und Siebanlage nicht signifikant belastet, es ergibt sich keine Veränderung zum gegenwärtigen, genehmigten Zustand.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)